

DER GENERATIONENVERTRAG DARF NICHT AN IDEOLOGIEN SCHEITERN.

→ 1. Säule

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) soll den Grundbedarf der Versicherten decken. Die Leistungen der AHV sind abhängig von der Höhe des Erwerbseinkommens und der Beitragsdauer. Grundsätzlich sind alle Personen, die in der Schweiz wohnhaft sind oder arbeiten, in der AHV obligatorisch versichert. Die AHV basiert auf dem Umlageverfahren: Die heute wirtschaftlich aktive Generation finanziert die heutigen Rentnerinnen und Rentner. Die Lohnbeiträge werden je zur Hälfte durch die Arbeitgebenden und die Arbeitnehmenden bezahlt.

Die AHV-Renten hinken den Lebenshaltungskosten hinterher. Die AHV-Rente deckt einen immer kleineren Teil des letzten Lohnes ab. Parallel wirkt sich die demografische Entwicklung in zweierlei Hinsicht ungünstig auf die AHV aus. Einerseits gibt es immer weniger arbeitstätige Beitragszahler im Vergleich zu pensionierten Rentenbezüger - als die AHV 1948 eingeführt wurde, kamen in dem sogenannten Umlageverfahren sechs Beitragszahler für eine Rente auf, heute sind es weniger als drei. Andererseits erhöht die steigende Lebenserwartung die Rentenbezugsdauer was das Verhältnis zwischen Beitrags- und Rentenbezugsjahren verschlechtert.

Um die systemischen Probleme und die deshalb anstehenden Herausforderungen der AHV zu meistern, besteht dringender Handlungsbedarf.

→ UNSERE FORDERUNGEN

- Das Rentenalter soll mittels einem Referenzalter für den Renteneintritt weiter flexibilisiert und gleichzeitig an die Lebenserwartung geknüpft werden. Das Referenzalter für den Renteneintritt ist für alle Geschlechter einheitlich zu gestalten.
- Es ist auf Branchen-Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen indem Möglichkeiten geschaffen werden, Sonderlösungen für einzelne Branchen einzuführen.
- Die bestehenden Einnahmequellen der AHV (Lohnbeiträge, Mehrwertsteuer usw.) dürfen nur moderat, in einer Gesamtbetrachtung, erhöht werden. Vorab sind die bestehenden Systemprobleme der 1. Säule (Renteneintritt und -bezugsdauer) zu lösen. Auch zusätzliche Finanzierungsquellen dürfen erst erschlossen werden, wenn die Systemprobleme gelöst sind.
- Die AHV-Mindestrente muss den Grundbedarf der Versicherten decken. Sie ist auf einen Betrag anzusetzen, der den Grundbedarf ohne Ergänzungsleistungen sichert. Dies ist regelmässig zu prüfen und die AHV-Mindestrente gegebenenfalls zu korrigieren.
- Ergänzungsleistungen dürfen keinen Sozialhilfe-Charakter erhalten, sondern sind Teil des Versprechens zur Sicherung des Grundbedarfs durch die AHV.

- Die steuerliche Benachteiligung von verheirateten Paaren (Heiratsstrafe) sowie weitere Benachteiligungen gegenüber unverheirateten Paaren (z.B. Ehepaarplafond) ist zu beseitigen.
- Die AHV soll zivilstands-unabhängig gestaltet werden. Bisher für Ehepaare vorbehaltene Privilegien (Witwenrenten und Verwitwenzuschläge, Entbindung von der AHV-Beitragspflicht usw.) sollen auch auf Konkubinatspaare ausgeweitet *oder generell gestrichen* werden.